

Änderungen in der Geschäftsordnung auf Grund der neuen Gemeindeordnung

Anlage 2

Alte Fassung	Geänderte Fassung	Begründung
<p>§ 2 Abs. 1 Satz 1</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Stadträtinnen bzw. Stadträten.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Satz 1</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderats können sich <u>nach § 32a GemO</u> zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Stadträtinnen bzw. Stadträten.</p>	<p>Verweis auf den neuen § 32a GemO „Fraktionen“.</p>
	<p>§ 2 Abs. 5 (neu)</p> <p>Den Fraktionen sind nach § 32a Abs. 3 GemO Mittel aus dem städtischen Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit zu gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.</p>	<p>Regelung im Sinne des neuen § 32a Abs. 3 GemO.</p>
<p>§ 5 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Die Einberufung erfolgt in der Regel spätestens 8 Tage vor der Sitzung.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Die Einberufung erfolgt <u>nach § 34 Abs. 1 GemO</u> in der Regel <u>mindestens sieben Tage</u> vor der Sitzung.</p>	<p>Harmonisierung mit dem neu gefassten § 34 Abs. 1 Satz 1 der GemO.</p>
<p>§ 7 Abs. 4 (alt)</p> <p>Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich für die Mitglieder des Gemeinderats bestimmt. Die Vorlagen sind mit dem Zeitpunkt ihres Versandes öffentlich.</p>	<p>§ 7 Abs. 4-6 neu</p> <p>Abs. 4: Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich für die Mitglieder des Gemeinderats bestimmt. Die Vorlagen sind mit dem Zeitpunkt ihres Versandes öffentlich.</p> <p><u>Abs. 5: Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden in der Regel am Dienstag nach dem Versand an den Gemeinderat im Internet veröffentlicht. Dies gilt nicht für Vorlagen, die ausschließlich in nichtöffentlicher</u></p>	<p>Regelung im Sinne des neuen § 41b Abs. 1 und 2 der GemO; Harmonisierung im Sinne einer einheitlichen Regelung mit § 7 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats.</p>

Alte Fassung	Geänderte Fassung	Begründung
<p>Für die Weiterverbreitung der Informationen aus Vorlagen in sozialen Medien wird eine Sperrfrist bis 18 Uhr des folgenden Tages nach Versand der Vorlage festgelegt. Wird eine Vorlage in einem Ausschuss aufgelegt, bezieht sich die Frist ebenfalls auf den Zeitpunkt, ab dem die Vorlage an alle Mitglieder des Gemeinderats verschickt wurde. Wird die Vorlage im Gemeinderat aufgelegt, entfällt die Sperrfrist. Dies gilt nicht für Vorlagen, die ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; über deren Inhalt ist stets Verschwiegenheit zu wahren. Die Vorlagen sind als "Vertraulich" gekennzeichnet.</p>	<p><u>Sitzung behandelt werden.</u></p> <p><u>Abs. 6:</u> Für die Weiterverbreitung der Informationen aus Vorlagen in sozialen Medien wird eine Sperrfrist bis 18 Uhr des folgenden Tages nach Versand der Vorlage festgelegt. Wird eine Vorlage in einem Ausschuss aufgelegt, bezieht sich die Frist ebenfalls auf den Zeitpunkt, ab dem die Vorlage an alle Mitglieder des Gemeinderats verschickt wurde. Wird die Vorlage im Gemeinderat aufgelegt, entfällt die Sperrfrist. Dies gilt nicht für Vorlagen, die ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; über deren Inhalt ist stets Verschwiegenheit zu wahren. Die Vorlagen sind als "Vertraulich" gekennzeichnet.</p>	
<p>§ 7 Abs. 5 Satz 1</p> <p>Der Presseversand findet in der Regel dienstags für die Sitzungen der darauffolgenden Woche statt.</p>	<p>§ 7 Abs. <u>7</u> Satz 1</p> <p>Der Presseversand findet in der Regel dienstags <u>nach dem Versand der Unterlagen an den Gemeinderat statt.</u></p>	<p>s. o.</p>
<p>§ 7 Abs. 6 und 7</p>	<p>§ 7 Abs. 8 und 9</p>	<p>Anpassung der Nummerierung</p>

Alte Fassung	Geänderte Fassung	Begründung
<p>§ 11 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Die Fragen sollen 4 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeisteramt vorliegen.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Die Fragen sollen <u>zehn</u> Tage vor der Sitzung <u>bei der Geschäftsstelle Gemeinderat</u> schriftlich vorliegen.</p> <p>§ 11 Abs. 1 Satz 3 (neu)</p> <p><u>Ist der Anlass einer Frage erst nach dieser Frist aufgetreten und die Beantwortung ist eilbedürftig, können Fragen bis drei Tage vor der Sitzung, 8.00 Uhr, schriftlich eingereicht werden.</u></p>	<p>Vereinbarung in der Sitzung des Ältestenrats am 05.10.2015</p>
<p>§ 12 Abs. 1 Satz 4</p> <p>Die Fragen oder Vorschläge sollen 4 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeisteramt vorliegen.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 Satz 4</p> <p>Die Fragen oder Vorschläge sollen <u>zehn</u> Tage vor der Sitzung <u>bei der Geschäftsstelle Gemeinderat</u> schriftlich vorliegen.</p>	
<p>§ 13 Abs. 1</p> <p>Dem Jugendgemeinderat wird das Recht eingeräumt, sich an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse in Jugendangelegenheiten zu beteiligen. Das Beteiligungsrecht wird von einem Mitglied des Vorstands des Jugendgemeinderats wahrgenommen. Sind Mitglieder des Jugendgemeinderats als sachkundige</p>	<p>§ 13 Abs. 1</p> <p>Dem Jugendgemeinderat wird das Recht eingeräumt, sich an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse in Jugendangelegenheiten zu beteiligen. Das Beteiligungsrecht wird von einem Mitglied des Vorstands des Jugendgemeinderats wahrgenommen. Sind Mitglieder des Jugendgemeinderats als sachkundige</p>	<p>Anpassung an den neu gefassten § 41a Abs. 3 GemO.</p>

Alte Fassung	Geänderte Fassung	Begründung
<p>Einwohnerinnen oder Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesem wahrgenommen. Im Rahmen der Beteiligung besteht eine Rede-, Vorschlags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten.</p>	<p>Einwohnerinnen oder Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesem wahrgenommen. Im Rahmen der Beteiligung besteht <u>nach § 41a Abs. 3 GemO</u> ein Rede-, <u>Antrags-</u> und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten.</p>	
<p>§ 13 Abs. 3</p> <p>Anträge des Jugendgemeinderats in Jugendangelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses fallen und nicht auf der Tagesordnung einer Sitzung dieses Gremiums stehen, werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister auf die Tagesordnung gesetzt.</p>	<p>§ 13 Abs. 3 entfällt</p>	<p>§ 13 Abs. 3 kann ersatzlos entfallen, da der Jugendgemeinderat nach § 41a Abs. 3 GemO nun ein eigenständiges Antragsrecht hat (siehe § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderats).</p>
<p>§ 25 Abs. 1 Satz 1</p> <p>Sachanträge außerhalb der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn sie von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übernommen und auf die Tagesordnung gesetzt werden oder wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderats unterzeichnet sind (§</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Satz 1</p> <p>Sachanträge außerhalb der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn sie von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übernommen und auf die Tagesordnung gesetzt werden oder wenn sie <u>von einer Fraktion oder einem Sechstel</u> der Mitglieder des Gemeinderats</p>	<p>Anpassung an den neu gefassten § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO.</p>

Alte Fassung	Geänderte Fassung	Begründung
34 Abs. 1 Satz 4 GemO).	unterzeichnet sind (§ 34 Abs. 1 Satz 4 GemO).	